



# Nutzungsvertrag

Zwischen dem

**Reit – und Fahrverein Weinheim e.V.**

Gorxheimer Talstrasse 60

69469 Weinheim

**- nachfolgend als „Verein“ bezeichnet-**

und

---

**Name des Pferdebesitzers**

---

**Straße, Hausnummer**

---

**PLZ, Wohnort**

---

**Telefon**

---

Name des Pferdes

---

Vers. Nr. und Name Haftpflichtversicherer

**- nachfolgend als „Nutzer“ bezeichnet**

wird folgender Vertrag geschlossen. Mit Unterzeichnung bestätigt der Nutzer die vertraglichen Vereinbarungen.

- Unterschriften -

..... den .....

..... den .....

(Verein)

(Nutzer)

Vorstand:

Cordula Priebe-Winkler  
Christiane Kaeselitz



## Nutzungsvertrag

### § 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Verein stellt dem Nutzer die nachfolgend bezeichnete Anlage / Teil der Anlage

#### **Führanlage für Pferde 14/4**

zur Nutzung zur Verfügung.

(2) Eine Untervermietung / Unterverpachtung der Führanlage im Rahmen dieses Nutzungsvertrages durch den Nutzer an Dritte während der in diesem Vertrag vereinbarten Nutzungsdauer / Nutzungsumfang ist nicht statthaft.

### § 2 Pflichten des Nutzers

(1) Der Nutzer verpflichtet sich zur Beachtung dieses Nutzungsvertrages.

(2) Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für die ordnungsgemäße Nutzung der Führanlage. Auch durch dritte.

(3) Der Nutzer hat die Führanlage nach Gebrauch in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen.

### § 3 Entgelt

Für die Nutzung der Führanlage erhebt der Verein ein Entgelt von 15,-- € pro Monat. Das Entgelt ist bis zum 3. Werktag des laufenden Monats an den Verein zu entrichten.

Sparkasse Rhein Neckar Nord  
DE79 6705 0505 0063 0137 57  
MANSDE66XXX

Volksbank Kurpfalz  
DE92 6709 2300 0002 7934 07  
GENODE61WNM

### § 4 Haftung

(1) Für Schäden an der Führanlage, Geräten und Verunreinigungen an der Führanlage, die durch die vertragsgemäße oder durch eine ordnungswidrige Benutzung während der Nutzungszeit durch den Nutzer oder Dritte entstehen, haftet der Nutzer in voller Höhe. Der Nutzer kann sich gegenüber dem Verein nicht darauf berufen, dass ein anderer

Vorstand:

Cordula Priebe-Winkler  
Christiane Kaeselitz



## Nutzungsvertrag

Nutzer persönlich haftet. Der Verein stellt diese Schäden spätestens nach der Nutzung fest und teilt das Ergebnis der Feststellungen dem Nutzer mit. Dieser wiederum akzeptiert, wenn er nicht schriftlich innerhalb von drei Tagen den Feststellungen gegenüber dem Verein schriftlich widerspricht die festgestellten Schäden und deren Beseitigung durch den Verein. Die Beseitigungskosten für vom Nutzer akzeptierte Schäden hat dieser zu tragen. Der Nutzer verzichtet insofern auf sämtliche Einreden und Einwendungen gegen Grund und Höhe der festgestellten und von ihm akzeptierten Schäden.

- (2) Für vom Nutzer verwendete Gegenstände oder Geräte, die zum Inventar des Vereins gehören, ist durch diesen vollen Ersatz zu leisten, wenn diese nicht schuldhaft beschädigt worden sind. Für vom Nutzer selbst eingebrachte Geräte und hierdurch evtl. entstandene Schäden, insbesondere Dritter, übernimmt der Verein keine Haftung. Eine Haftung für Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen ist, ist nicht gegeben.
- (3) Der Verein haftet ferner nicht, wenn bei der Nutzung der Führenanlage Reiter, Zuschauer oder andere Personen auf dem Vereinsgelände zu Schaden kommen.
- (4) Der Nutzer stellt den Verein von etwaigen Ansprüchen Dritter, die diese im Zusammenhang mit der Überlassung des Vertragsgegenstandes und der dazugehörigen Einrichtungen und Geräte mittelbar oder unmittelbar gegen den Verein geltend machen, frei. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vereins oder seiner Bediensteten zurückzuführen sind. Eine Haftung des Vereins aus einer Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht ist ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
- (5) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme von Haftpflichtansprüchen durch den Nutzer verzichtet dieser auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Verein, deren Bedienstete und Beauftragte.

### § 5 Haftpflichtversicherung

- (1) Der Nutzer hat eine Haftpflichtversicherung für alle Schäden, für die er aus dem Benutzungsverhältnis haftbar ist, in einem entsprechenden Umfang abzuschließen.
- (2) Der Nutzer hat vor Beginn der Nutzung gegenüber dem Verein nachzuweisen, dass eine entsprechende Haftpflichtversicherung auch tatsächlich besteht, insbesondere die entsprechende Versicherungsprämie gezahlt ist, mithin Versicherungsschutz besteht.

### § 6 Kündigung

- (1) Die Vertragsparteien können diesen Vertrag mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Vorstand:

Cordula Priebe-Winkler  
Christiane Kaeselitz



## Nutzungsvertrag

(2) Der Verein kann diesen Vertrag weiterhin fristlos, außerordentlich und aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor in folgenden Fällen:

- 2.1. wiederholte Verstöße – trotz vorheriger Abmahnung – des Nutzers gegen die Bestimmungen dieses Vertrages, wobei dem Nutzer das Verhalten von Mitgliedern, Zuschauern und weiteren Dritte zuzurechnen ist.
- 2.2. nicht gestattete Untervermietung / Unterverpachtung durch den Nutzer

### § 7 Schlussbestimmungen

- (1) Vereinbarungen die zu einer Veränderung dieses Nutzungsvertrages führen, bedürfen der Schriftform, um wirksam zu werden. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- (2) Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die rechtsunwirksamen Bestimmungen durch eine andere, ihr möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten der Vertragsparteien entspricht. Das gleiche gilt im Falle einer Vertragslücke.

Reit- und Fahrverein Weinheim e.V.

Vorstand:

Cordula Priebe-Winkler  
Christiane Kaeselitz